

Beantragung eines Reisepasses für Minderjährige

Die Deutsche Botschaft Pristina ist als Passstelle zuständig, wenn der Passbewerber im Amtsbezirk der Botschaft wohnt und keinen Wohnsitz (mehr) in Deutschland hat.

Für Kinder unter 12 Jahren können Kinderreisepässe oder biometrische Europareisepässe ausgestellt werden. Die Gültigkeit des Kinderreisepasses beträgt seit 01.01.2021 nur noch max. 1 Jahr und kann bis zum 12. Lebensjahr des Kindes um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern der Antrag vor Ablauf der bisherigen Gültigkeit gestellt wird. Ist der Kinderreisepass dagegen bereits abgelaufen, so muss ein neuer Kinderreisepass beantragt werden. Für Kinder können auch biometrische Reisepässe mit einer Gültigkeit von 6 Jahren ausgestellt werden. Biometrische Reisepässe können nicht verlängert werden. Kinderreisepässe werden nicht von allen Staaten anerkannt. Vergewissern Sie sich daher vor Reiseantritt, ob das Reiseland das Dokument akzeptiert. Kinderreisepässe berechtigen z.B. nicht zur visumsfreien Einreise in die USA.

Ein Kinderreisepass kann in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen ausgestellt werden, sofern alle Unterlagen vorliegen und keine Urkundenüberprüfung durchgeführt wird. Die Bearbeitungsdauer für biometrische Pässe beträgt ca. 6-8 Wochen, da der Druck in Deutschland erfolgt.

Anträge können nur persönlich nach Terminvereinbarung in der Passstelle der Botschaft gestellt werden. Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen hierfür in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten - in der Regel der Eltern - vorsprechen. Sollte sich ein Elternteil nicht in Kosovo aufhalten, besteht die Möglichkeit, dass dieser seine Zustimmung zur Ausstellung eines Passes schriftlich vor einer deutschen Behörde (Passbehörde in Deutschland oder deutsche Auslandsvertretung) oder einem deutschen Notar abgibt. Die Zustimmungserklärung muss im Original bei der Botschaft vorgelegt werden. Sofern ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, ist dies durch entsprechende Unterlagen (z.B. Sorgerechtsbeschluss oder aktuelle Geburtsurkunde, in der nur ein Elternteil aufgeführt ist) nachzuweisen. Sollte hierzu Unklarheit bestehen, bitten wir Sie, vor Antragstellung Kontakt zur Botschaft aufzunehmen.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen im Original und je als einfache Kopie zur Antragstellung mit:

- Reisepässe/Personalausweise der vorsprechenden Sorgeberechtigten (i.d.R. beider Eltern)
- bisheriger Reisepass des Kindes, sofern es sich nicht um einen Erstantrag handelt
- Ausgefüllter Antrag für die Ausstellung eines Reisepasses für Minderjährige
- 1 biometriefähiges, aktuelles Lichtbild (bitte beachten Sie dazu auch die Fotomustertafel)
- Abmeldebescheinigung des letzten deutschen Wohnsitzes, falls zutreffend
- (deutsche) Geburtsurkunde des Kindes (siehe auch Hinweise auf Seite 2)
- Heiratsurkunde der Eltern, bzw.
- Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter bei nicht verheirateten Eltern
- Einbürgerungsurkunde des Kindes bzw. der Eltern, sofern eine Einbürgerung erfolgte
- Wohnortnachweis
- Aufenthaltstitel für Kosovo, sofern der Passbewerber nicht die deutsche u. kosovarische Staatsangehörigkeit besitzt
- Gebühr (siehe unten)
- DHL-Umschlag zur Rücksendung Ihres neuen Passes

Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Personenstandsurkunden, die in der Republik Kosovo ausgestellt wurden, bedürfen eines Beglaubigungsvermerks des Innenministeriums der Republik Kosovo.

Bei Erstanträgen, bei denen für den Passbewerber nur kosovarische Urkunden vorgelegt werden, kann in Einzelfällen eine ausführliche Urkundenüberprüfung vorgenommen werden. Hierdurch entsteht eine längere Bearbeitungszeit. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage.

Sofern für das Kind keine deutsche Geburtsurkunde vorgelegt werden kann, kann im Rahmen der Passbeantragung die Registrierung der Geburt in einem deutschen Personenstandsregister beantragt werden. Hierfür entstehen zusätzliche Kosten und ggf. ist mit einer längeren Bearbeitungszeit auch des Passantrages zu rechnen. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage.*

Für den Fall, dass die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, werden Sie gebeten, die Botschaft vorab zu kontaktieren, um zu prüfen, ob weitere Unterlagen notwendig sind.

Falls der Passbewerber noch in Deutschland oder einem anderen Land gemeldet ist, muss die Botschaft von der örtlich zuständigen Passbehörde eine Ermächtigung zur Passausstellung einholen. Dies kann zu einer Verzögerung in der Bearbeitung führen. Zudem erhöht sich die Gebühr (s.u.). Da die zuständige Passbehörde ihre Zustimmung in begründeten Einzelfällen versagen kann, verbleibt das Risiko einer Passversagung beim Antragsteller. Eine Rückerstattung der Passgebühr ist in diesem Fall nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

Gebühren:

	Gebühren bei Wohnort im Amtsbezirk der Deutschen Botschaft Pristina	Gebühren bei Wohnort außerhalb des Amtsbezirks der Botschaft
Kinderreisepass	26,00 €	39,00 €
Verlängerung Kinderreisepass	18,00 €	24,00 €
Biometrischer Reisepass	58,50 €	96,00 €
Biometrischer Reisepass (Express)	90,50 €	128,00 €

Die Gebühren sind in bar zu entrichten.

Passerhalt:

Eine persönliche Abholung des neu ausgestellten Passes/verlängerten Kinderreisepasses ist derzeit nicht möglich. Antragsteller werden deshalb gebeten, zur Beantragung einen vorfrankierten Umschlag einzureichen, mit dem der neu ausgestellte/verlängerte (Kinder-)Reisepass versandt werden kann. Ein DHL-Umschlag zum Rückversand des Passes kann vor Ort erworben werden. Bitte beachten Sie, dass vor Übersendung des neu beantragten Passes der alte Pass entwertet werden muss. Die Entwertung des alten Passes erfolgt spätestens bei Erhalt des neuen Reisedokumentes. Hierzu bitten wir - sofern der Pass nicht direkt bei Antragstellung entwertet wurde - uns den bisherigen Pass auf Anforderung einzusenden. Die Botschaft stempelt lediglich amtliche und freie Seiten ungültig. Sie erhalten den entwerteten Pass wegen ggf. gültiger Visa zusammen mit dem neuen Pass wieder zurückgesandt.

Diese Angaben erfolgen auf Grund von Informationen, die der Botschaft Pristina zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen wird keine Gewähr übernommen.

*Achtung! Falls sowohl die deutschen Elternteile als auch ihr Kind ab dem 01.01.2000 außerhalb Deutschlands geboren wurden, beachten Sie bezüglich der Geburtsanzeige bitte auch unser Merkblatt zum Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland.